

P.b.b.

Verlagspostamt  
1200 Wien

380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 15. Juni 2000

**7. Stück**

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 13. Information betreffend Nicht-Anhang-I-Waren**
- 14. Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes**
- 15. Zuteilung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen gem. § 22 Milch-Garantie-mengen-Verordnung Ergebnis Saldierungsrechnung**



**Nr. 13**  
**Information betreffend Nicht-Anhang-I-Waren**

Das Erstattungssystem der nicht unter Anhang-I des Vertrages fallenden Waren wurde, beginnend mit Antragstellung ab 1. Februar 2000, neu festgelegt.

**Für Exporte ab 1. März 2000** gelten somit **neue Bestimmungen** (Exporterstattung wird nur unter Zugrundelegung einer sogenannten Bescheinigung, welche in EURO-Gesamterstattung zu beantragen ist, gezahlt).

Zuständige Personen für fachgerechte Auskünfte betreffend NA-I-Waren in der AMA:

Referatsleiter:	Hr. Gessl	DW 208
Sachbearbeiter/innen:	Hr. Meixner	DW 209
	Hr. Schabel	DW 238
	Fr. Schnötzing	DW 205
	Fr. Jordan	DW 382
	Fax:	DW 303

**Nr. 14**

**Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes**

1. Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch u. Milchprodukte der Kommission der europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 2000 wird der Beihilfensatz der im Betreff angeführten Verordnung geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 2921/90 wird der Betrag von „6,42 EUR“ durch den Betrag von „5,78 EUR“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt ab 1. August 2000 in Kraft.

2. Auf Grund der Änderung des Beihilfensatzes ist im „Merkblatt zur Beihilfengewährung für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch“ verlautbart im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte, 7. Stück, ausgegeben am 21. Juni 1999, Nr. 25, der Punkt 2.1 auf Seite 141 zu korrigieren und lautet wie folgt:

„2.1 Der zu gewährende Beihilfenbetrag ist derjenige, der am Tag der Herstellung des Kaseins und/oder der Kaseinate gilt. Die Beihilfe für 100 kg Magermilch zur Kasein- oder Kaseinaterzeugung beträgt ab 1.8.2000 5,78 EUR/100 kg.“

**Nr. 15**  
**Zuteilung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen**  
**gem. § 22 Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl.Nr. 28/1999 i.d.g.F.)**  
**Ergebnis Saldierungsrechnung**

Die Agrarmarkt Austria gibt bekannt, daß nach Auswertung der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 die Milchanlieferung Österreichs im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 die Nationale Garantiemenge überschritten hat.

Gemäß § 22 Abs. 2 teilt die Agrarmarkt Austria dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2000 mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann.

Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden und beträgt

**87,9254 %.**

Unbeschadet dessen sind jedoch Lieferungen von Milcherzeugern ohne Referenzmenge nach wie vor voll zusatzabgabepflichtig und können in die Saldierung nicht einbezogen werden.

Genaue Informationen über die Berechnung der zusatzabgabenpflichtigen Menge und die Abgabenanmeldung entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 3/2000 vom 21. April 2000.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB III/Abt. 6 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-396  
E-mail:     office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck

Bezugsanmeldung:                              Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143  
entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.  
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die  
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:                                      Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch  
und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97).  
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen  
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb  
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes  
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€2,18) je Stück für  
das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautba-  
rungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der  
AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Ver-  
lautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises  
abgegeben.